



Brüssel, den 29. November 2017  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**

2016/0360 (COD)  
2016/0361 (COD)  
2016/0362 (COD)  
2016/0363 (COD)  
2016/0364 (COD)  
2016/0360B (COD)

---

---

14896/1/17  
REV 1

EF 307  
ECOFIN 1034  
CODEC 1913  
DRS 75  
CCG 37

**BERICHT**

---

Absender: Vorsitz

---

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Bankenpaket (CRR/CRD/BRRD/SRMR/IFRS9/BCH)  
– Sachstandsbericht

---

**I. EINFÜHRUNG**

1. Der Rat hat am 17. Juni 2016 Schlussfolgerungen zum Fahrplan zur Vollendung der Bankenunion angenommen, in denen er betont, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Risikominderung und zur Risikoteilung in der richtigen Reihenfolge durchzuführen.
2. Im Einklang mit dem Fahrplan des Rates von 2016 legte die Kommission am 23. November 2016 ein Paket von Gesetzgebungsvorschlägen im Bankenbereich (im Folgenden das "Bankenpaket") vor, in dem insbesondere die Vorschläge zur Eigenmittelverordnung (CRR), zur Eigenmittelrichtlinie (CRD), zur Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) bzw. zur Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRMR) enthalten sind.
3. Die Gruppe "Finanzdienstleistungen" hat unter slowakischem, maltesischem und estnischem Vorsitz 31 Sitzungen abgehalten, um die Vorschläge zum Bankenpaket zu prüfen. Die Sitzungen der Gruppe wurden in zwei getrennte Arbeitsbereiche aufgeteilt: Aufsichtsvorschriften (Eigenmittel, Liquidität und Beaufsichtigung von Finanzinstituten) und Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten.

4. Der estnische Vorsitz ist der Auffassung, dass dank dieser Arbeit erhebliche Fortschritte beim Bankenpaket erzielt wurden.
5. Zwei Elemente des Bankenpakets, die im beschleunigten Verfahren bearbeitet worden waren, wurden auf politischer Ebene erfolgreich abgeschlossen. Der Rat und das Europäische Parlament erzielten am 25. Oktober 2017 eine politische Einigung sowohl über den Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der BRRD in Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge als auch über den Entwurf einer Verordnung zu Übergangsbestimmungen für den IFRS 9 und Großkredite. Diese beiden Gesetzgebungsakte dürften vor Jahresende im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.
6. Hinsichtlich der restlichen vier Bestandteile des Pakets hat der Vorsitz Kompromissvorschläge zur CRR, CRD, BRRD und SRMR vorbereitet (siehe Dokumente 14891/17, 14892/17, 14894/17 bzw. 14895/17).
7. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass die oben genannten Rechtstexte ein ausgewogenes Paket darstellen und dem bestmöglichen Kompromiss in diesem Stadium entsprechen. Wie in den Rechtstexten dargelegt wird, gibt es eine breite Palette von Themen, bei denen eine vorläufige Einigung erzielt wurde und nun ein Gesamtkompromiss erzielt werden muss.
8. Während der Verhandlungen kam eine Reihe von wesentlichen politischen Fragen zur Sprache. Diese Fragen werden in Abschnitt II dieses Berichts im Einzelnen behandelt. Wo dies zweckmäßig erscheint, wird vom Vorsitz das weitere Vorgehen vorgeschlagen.
9. Darüber hinaus ist sich der Vorsitz dessen bewusst, dass gegebenenfalls noch eine Reihe technischer Anpassungen an den Kompromisstexten vorgenommen werden muss. Insbesondere der SRMR-Text muss weiter angepasst werden, damit die Besonderheiten des einheitlichen Abwicklungsmechanismus zum Ausdruck gebracht werden und die Kohärenz mit dem durch die BRRD geschaffenen Rahmen gewährleistet wird, soweit dies angebracht ist.
10. Dieser Sachstandsbericht wurde unter der Verantwortung des estnischen Vorsitzes ausgearbeitet und darf von den Delegationen nicht als bindend angesehen werden. Dieser Bericht soll der Kontinuität dienen und die Aufgabe des kommenden Vorsitzes erleichtern.

## **II. WESENTLICHE POLITISCHE FRAGEN**

### **A. MAKROPRUDENZIELLER RAHMEN UND RAHMEN DER SÄULE 2**

11. Nach den aktuellen Vorschriften der CRD beinhaltet der Rahmen der Säule 2 eine Reihe von Bestimmungen, die den zuständigen Behörden den Ermessensspielraum einräumt, zusätzliche Eigenmittelanforderungen und andere vorbeugende Maßnahmen vorzusehen, wenn – bei der Bewertung der Behörden – in den Anforderungen auf der Grundlage der CRR und CRD gewisse Risiken (vollständig oder teilweise) nicht erfasst werden. Der Rahmen der Säule 2 erlaubt es den zuständigen Behörden, diese Befugnisse sowohl für mikroprudenzielle als auch für makroprudenzielle Zwecke zu nutzen.
12. Durch den Vorschlag der Kommission wird der derzeitige Rahmen der Säule 2 erheblich geändert. Nach dem neuen Rahmen wären die zuständigen Behörden in der Lage, zusätzliche Eigenmittelanforderungen nur für mikroprudenzielle Zwecke und strikt auf Einzelinstitutsbasis vorzuschreiben.
13. Verschiedene Mitgliedstaaten lehnen diesen Ansatz entschieden ab, weil der Verlust von makroprudenziellen Instrumenten in Säule 2 ihres Erachtens nicht mit entsprechenden Änderungen an einer anderen Stelle des Aufsichtsrahmens einhergeht, die es ihren Behörden erlauben würden, Risiken auf Makroebene mit anderen angemessenen Mitteln entgegenzuwirken.
14. Der Vorsitz hat mehrere Änderungen am derzeitigen Aufsichtsrahmen vorgeschlagen, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen. Insbesondere hat der Vorsitz Änderungen vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass das makroprudenzielle Instrumentarium weiterhin flexibel und umfassend bleibt. Darüber hinaus hat der Vorsitz dort, wo Bedarf bestand, die Verfahrensvorschriften optimiert und damit den gefühlten Verlust an Flexibilität im Kommissionsvorschlag ausgeglichen. Da das Ziel der Finanzaufsicht auf Makroebene darin besteht, die Lücke zwischen der makroökonomischen Politik und den Aufsichtsvorschriften für Finanzinstitute auf Mikroebene zu schließen, ist es entscheidend, über ein ausreichend flexibles (aber nicht verbindliches) makroprudenzielles Instrumentarium zu verfügen, um eine übermäßige Anhäufung systemischer Risiken zu verhindern.

15. Zwei Fragen sind in diesem Bereich noch zu klären: i) die Höhe der Obergrenze der Puffer für andere systemrelevante Institute (A-SRIs), einschließlich für Tochterunternehmen; und ii) eine Gesamtobergrenze und Additivität für global systemrelevante Banken (G-SIBs) oder A-SRI-Puffer und Systemrisikopuffer, anstatt nur den höheren der beiden Werte anzuwenden, wie dies derzeit erlaubt ist.

### **A-SRI-Pufferobergrenze und A-SRI-Pufferobergrenze für Tochterunternehmen**

16. Zu den anderen systemrelevanten Instituten (A-SRIs) zählen jene Institute, die nach den internationalen Bankenstandards nicht als "systemrelevant" gelten, die aber dennoch für die Zwecke des nationalen Bankenmarkts in einem Mitgliedstaat als systemrelevant erachtet werden. Für diese A-SRIs gelten zusätzliche Eigenmittelanforderungen in Form eines Puffers, der ihrem systemrelevanten Charakter Rechnung trägt. Jedoch können die Behörden eines Mitgliedstaates diesen Puffer nur bis zu einer gewissen Obergrenze vorschreiben.
17. Eine große Zahl von Mitgliedstaaten möchte eine möglichst hohe Obergrenze festlegen, um aus Gründen der Finanzstabilität einen höheren Kapitalpuffer zu erlauben. Im Gegensatz dazu möchten andere Mitgliedstaaten eine niedrigere Obergrenze haben, sodass insbesondere die Aufsichtsbehörden keine übermäßig hohen Werte für Kapitalpuffer festsetzen können.
18. Der Vorsitz hat über die Beratungen, die bisher im Rat stattgefunden haben, reflektiert und schlägt vor, dass die A-SRI-Obergrenze in der Bandbreite zwischen 3 % und 3,5 % festgesetzt werden sollte, wobei jedoch für Aufsichtsbehörden die Möglichkeit bestehen sollte, mit Zustimmung der Kommission eine höhere Grenze festzulegen. Dies stellt einen Anstieg von 2 % im Vergleich zum derzeitigen Wert nach der CRD dar und soll als Ausgleich für das Unvermögen dienen, den makroprudenziellen Risiken im Rahmen der Säule 2 entgegenzuwirken.
19. Als kontrovers hat sich auch die Festsetzung der Höhe der Obergrenze für A-SRI-Puffer für Tochterunternehmen erwiesen, die den Spielraum der zuständigen/benannten Behörden bei der Einführung höherer Eigenmittelquoten bei Tochterunternehmen bestimmt, die als systemrelevant für den Inlandsmarkt erachtet werden.

20. Viele Mitgliedstaaten möchten entweder gar keine Obergrenze oder eine hohe Obergrenze für A-SRI-Puffer für Tochterunternehmen, weil es ihrer Ansicht nach wichtig ist, ein angemessenes Eigenmittelniveau bei lokalen Tochterunternehmen sicherzustellen, um Finanzstabilität und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die innerhalb eines Mitgliedstaats systemrelevanten Institute zu gewährleisten. Jedoch möchten manche Mitgliedstaaten die Obergrenze für A-SRI-Puffer für Tochterunternehmen weiterhin beschränken, weil sie befürchten, dass eine höhere Obergrenze zu wesentlich höheren Eigenmittelanforderungen für die Tochterunternehmen von Bankengruppen und zur Fragmentierung der Eigenmittel führen könnte.
21. Da das Risiko, das von Tochterunternehmen ausgeht (die für einen Inlandsmarkt wichtiger sind als die Mutterbank in ihrem Heimatsmarkt oder die Bankengruppe insgesamt), angegangen werden muss, sollte es den Behörden dennoch erlaubt sein, einen Puffersatz für Tochterunternehmen festzulegen, der höher ist als der Puffer für die Bankengruppe.
22. Der Vorsitz hat vorgeschlagen, die Obergrenze für den Puffersatz für Tochterunternehmen auf Höhe der Obergrenze für die Bankengruppe plus 1 % oder (höchstens) 1,5 % – mit einer Gesamtobergrenze von 3 % bzw. 3,5 % – festzulegen. Angesichts der unterschiedlichen Bereiche des Bankenpakets und der umfassenden ersten Einigung, die bei anderen Teilen des Pakets vorbehaltlich der endgültigen Einigung erzielt wurde, ist der Vorsitz jedoch der Ansicht, dass die Festlegung der Obergrenze für den Puffersatz für Tochterunternehmen auf Höhe der Obergrenze für die Bankengruppe plus höchstens 1 % (dies entspricht einer Gesamtobergrenze von 3 %) einen ausgewogenen Kompromiss darstellen würde.

### **Additivität und Obergrenze für A-SRI-Puffer und Systemrisikopuffer**

23. Eine weitere intensiv diskutierte Frage ist die Frage, ob es erlaubt sein sollte, die konkreten G-SIB-Puffer oder A-SRI-Puffer und den Systemrisikopuffer zu addieren - und falls ja, ob eine Gesamtobergrenze für die Summe der beiden Anforderungen gelten sollte.
24. Viele Mitgliedstaaten unterstützen die Additivität der Puffer ohne Obergrenze. Andere Mitgliedstaaten jedoch könnten die Additivität akzeptieren, hätten jedoch gerne eine Gesamtobergrenze, um die Anhäufung von potenziell übermäßigen Eigenmittelanforderungen zu vermeiden.

25. Der Vorsitz schlägt einen Gesamtschwellenwert von 5 % vor, der nur im Falle einer vorherigen Erlaubnis der Kommission überschritten werden könnte. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass der Gesamtschwellenwert unabhängig von der Höhe der A-SRI-Obergrenze wie vorgeschlagen beibehalten werden sollte.

## **B. DURCHFÜHRUNG DER BASELER REFORMEN**

26. Die wichtigste offene Frage hinsichtlich der Durchführung der Basler Reformen ist die Frage der Übergangsregelung für die allmähliche Einführung der Anwendung bestimmter Elemente des neuen Liquiditätsstandards (strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR)) und des neuen Standards für das Marktrisiko (grundlegende Überprüfung des Handelsbuchs (Fundamental Review of the Trading Book (FRTB))).

### **Finanzielles Risiko bei der allmählichen Einführung der grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs**

27. Die Kalibrierung der grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs (FRTB), über die auf internationaler Ebene beraten wurde, impliziert eine erhebliche Erhöhung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko. Eine schrittweise Einführung zur reibungslosen Gestaltung des Übergangs ist daher erforderlich. Die Ansichten der Mitgliedstaaten gehen jedoch auseinander, was die Merkmale der schrittweisen Einführung anbelangt (Dauer, Verfahren für die Einführung neuer Anforderungen und die Frage, ob die neuen internationalen Anforderungen automatisch eingeführt werden). Die meisten Mitgliedstaaten würden es vorziehen, an der Anpassung an den Zeitplan und die Anforderungen internationaler Übereinkünfte festzuhalten, auch wenn die Beratungen darüber noch im Gange sind. Andere Mitgliedstaaten würden es vorziehen, erst das Ergebnis der internationalen Verhandlungen abzuwarten und zu prüfen, ob es notwendig ist, den europäischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, bevor ein endgültiger Beschluss über ihren Antrag gefasst wird.
28. Der Vorsitz schlägt daher einen Durchführungszeitraum von vier Jahren vor, damit die Banken und die Aufsichtsbehörden sich an die neuen Anforderungen anpassen können. Auf diesen Durchführungszeitraum würde ein Delegierter Rechtsakt der Kommission zur Einführung der neuen international vereinbarten Modellierungsanforderungen folgen und danach eine zweijährige gleichmäßige allmähliche Einführung bis auf 65 % der gesamten Eigenmittelanforderungen, mit einer automatischen Anhebung auf 100 % Kalibrierung am Ende.

## **Strukturelle Liquiditätsquote für Derivate**

29. Die internationalen Übereinkommen gestatten es, die strukturellen Liquiditätsanforderungen für das Refinanzierungsrisiko aufgrund von Derivaten auf einen Satz zwischen 5 % und 20 % festzusetzen. Die Mitgliedstaaten haben derzeit unterschiedliche Ansichten, was den richtigen Prozentsatz anbelangt. Mehrere Mitgliedstaaten nehmen eine eher konservative Haltung ein und möchten einen Satz von 20 % anwenden, andere hingegen möchten nur 5 % anwenden und weisen darauf hin, dass dies immer noch ausreichen würde, um die internationalen Übereinkommen einzuhalten.
30. Angesichts der fehlenden Einigung während der Verhandlungen und der Tatsache, dass die niedrigere 5 %-Anforderung auf internationaler Ebene immer noch als ausreichend konservativ gilt, ist der Vorsitz der Auffassung, dass eine Anforderung von 5 % für Derivate – zusammen mit einer Überprüfungsklausel für den Fall einer Überprüfung des Standards auf internationaler Ebene – angebracht wäre.

## **Strukturelle Liquiditätsquote für Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte**

31. Der Standard für die auf internationaler Ebene vereinbarte strukturelle Liquiditätsquote ist für kurzfristige Transaktionen, für die Banken bei der Vergabe von Barkrediten stabile Refinanzierungsquellen haben müssen (umgekehrte Pensionsgeschäfte) asymmetrisch, erkennt jedoch die stabile Refinanzierung bei der Aufnahme von Barkrediten (Pensionsgeschäfte) nicht an. Einige Mitgliedstaaten betrachten dies als zu konservativ.
32. Einige Mitgliedstaaten möchten die internationalen Standards mit einem Übergangszeitraum anwenden, während andere eine niedrigere stabile Refinanzierungsanforderung (einschließlich bei der Vergabe von Barkrediten - umgekehrte Pensionsgeschäfte) zur Verringerung der Asymmetrie einführen möchten. Angesichts des Fehlens einer Einigung während der fachlichen Verhandlungen und angesichts der Tatsache, dass die Standpunkte einiger Mitgliedstaaten von der Einstellung abweichen, die auf internationaler Ebene als konservativ angesehen werden kann, ist der Vorsitz der Auffassung, dass ein angemessener Kompromiss in der Einführung eines längeren Zeitraums für die Anwendung der internationalen Übereinkommen besteht.

33. Zusammengefasst schlägt der Vorsitz vor, die strukturelle Liquiditätsquote für Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer vierjährigen gleichmäßigen allmählichen Einführungsphase (5 % bzw. 10 %) mit einer automatischen Erhöhung auf 10 % bzw. 15 % am Ende der Phase der allmählichen Einführung einzuführen (es sei den, die Kommission schlägt in einem gesonderten Legislativvorschlag (Stufe 1) etwas anderes vor).

**C. AUSNAHMEN VON DEN EIGENMITTEL- UND LIQUIDITÄTSANFORDERUNGEN IN DER EIGENMITTELVERORDNUNG CRR**

34. Der CRR-Vorschlag gestattet es den Aufsichtsbehörden, unter strengen Auflagen Ausnahmen von der individuellen Anwendung der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen innerhalb von Bankengruppen auf grenzüberschreitender Basis zu machen.
35. Eine Mehrheit der Mitgliedstaaten betrachtet diese Möglichkeit jedoch als der finanziellen Stabilität abträglich und darüber hinaus als verfrüht, solange die Folgen von Bankeninsolvenzen – bis zur Vollendung der Bankenunion – immer noch zum Teil auf nationaler Ebene getragen werden müssen. Gleichzeitig sind einige Mitgliedstaaten der Ansicht, dass die Ausnahmen die grenzüberschreitende Verwaltung von Liquidität und Eigenmitteln innerhalb europaweiter Bankengruppen erleichtern, und halten sie angesichts der Auflagen, die in der derzeitigen Phase der Vollendung der Bankenunion zu erfüllen sind, für vertretbar.
36. Angesichts der energischen Ablehnung der Ausnahmen, die seit den Verhandlungen unter maltesischem Ratsvorsitz zum Ausdruck gebracht wurde, schlägt der Vorsitz die Streichung der entsprechenden Änderungen in Bezug auf grenzüberschreitende Ausnahmen aus dem Gesetzestext vor.

**D. GELTUNGSBEREICH: AUSNAHMEN VOM GELTUNGSBEREICH DER CRR/CRD**

37. Zwei Mitgliedstaaten haben darum ersucht, dass ihre nationalen Entwicklungsbanken aufgrund einer bestehenden Bestimmung, die bereits für eine Reihe von Entwicklungsbanken in anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung steht, aus dem Geltungsbereich der CRR/CRD ausgenommen werden. Ein anderer Mitgliedstaat hat um die gleiche Ausnahme aus dem Geltungsbereich für seine sechzehn regionalen Förderbanken ersucht.



38. Eine breite Mehrheit der Delegationen ist damit einverstanden, dass die Liste der Ausnahmen vom Geltungsbereich der CRR/CRD für Kreditgenossenschaften und Förder- oder Entwicklungsbanken, die derzeit nicht auf der Liste stehen, offen bleiben sollte. Es gibt ferner breite Unterstützung für den Antrag der oben genannten beiden Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit ihren nationalen Entwicklungsbanken. Einige Delegationen haben sich jedoch Bedenken angesichts der Ausnahme der sechzehn regionalen Förderbanken – wie vom dritten Mitgliedstaat beantragt - geäußert, mit der Begründung, dass damit ein relativ großer Teil des Bankensystems in diesem Mitgliedstaat aus Geltungsbereich des einheitlichen Regelwerks ausgeklammert würde.
39. Kompromisshalber schlägt der Vorsitz vor, den beiden oben genannten Mitgliedstaaten zu gestatten, ihre nationalen Entwicklungsbanken aus dem Geltungsbereich der CRR/CRD auszunehmen, und das Gleiche nur für die kleineren regionalen Förderbanken im dritten Mitgliedstaat zu erlauben, d. h. denjenigen mit Vermögenswerten unter 30 Mrd. EUR.

#### **E. KALIBRIERUNG DER MINDESTANFORDERUNG AN EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN (MREL)**

40. Der Standard für die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (TLAC) für global systemrelevante Banken (G-SIBs), der vom Rat für Finanzstabilität (FSB) angenommen wurde, muss in den gegenwärtigen MREL-Rahmen aufgenommen werden. Zahlreiche Aspekte des MREL-Rahmens für andere Banken werden ebenfalls überarbeitet, um die Abwicklungsfähigkeit von Banken im Allgemeinen zu verbessern.

#### **Geltungsbereich der MREL-Säule-1-Anforderung**

41. Der TLAC-Standard legt ein harmonisiertes Mindestniveau für die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit für G-SIBs fest, zu dessen Erfüllung in der Regel nachrangige Instrumente herangezogen werden. Die Kommission schlägt vor, dass die TLAC als eine MREL-Säule-1-Anforderung umgesetzt werden sollte.

42. Einige wenige Mitgliedstaaten würden es vorziehen, den Geltungsbereich der MREL-Säule-1 auch auf andere systemrelevante Banken (A-SRIs und/oder Banken unter dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) über einem bestimmten Schwellenwert) auszuweiten. Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten würde dagegen den Geltungsbereich der TLAC eher beibehalten.
43. Der Vorsitz hat daher den Geltungsbereich der TLAC der MREL-Säule-1-Anforderung in der Form beibehalten, dass er nur für G-SIBs gilt.

**Kalibrierung der MREL-Säule-2-Anforderung: Auswirkungen eines Verstoßes gegen den Marktvertrauenspuffer auf Beschränkungen des maximal ausschüttungsfähigen Betrags**

44. Die Gesamtkalibrierung der MREL-Säule-2-Anforderung sollte – im Einklang mit den Maßnahmen des Abwicklungsplans – eine angemessene Verlustabsorptionsfähigkeit (entsprechend den aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen einschließlich der Eigenkapitalempfehlungen) und die Rekapitalisierung einer Bank bis zu der Höhe ermöglichen, in der die Bank die aufsichtsrechtlichen Zulassungsanforderungen erfüllt und einen ausreichend großen Marktvertrauenspuffer (MCB) besitzt.
45. Zur Schaffung eines angemessenen, stufenweise aufgebauten Systems von Interventionsmaßnahmen, die den Abwicklungsbehörden zum Zeitpunkt eines Verstoßes gegen die MREL zur Verfügung stehen, hat die Kommission die Einführung von Vorgaben für die MREL-Säule-2 vorgeschlagen, damit Beschränkungen des maximal ausschüttungsfähigen Betrags (MDA) zu einem späteren Zeitpunkt angewendet würden, wenn nämlich der Verstoß gegen die MREL ein bestimmtes Niveau erreicht (z. B. bei einer niedrigeren Eigenmittelausstattung).
46. Die von der Kommission vorgeschlagene MREL-Säule-2 umfasst somit die MREL-Anforderung und die MREL-Vorgaben. Sowohl die Anforderung als auch die Vorgaben sind verbindlich und müssen jederzeit erfüllt sein.

47. Die von der Kommission vorgeschlagene MREL-Säule-2-Anforderung soll i) die Verlustabsorption entsprechend den aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen und ii) die Anforderungen einer Rekapitalisierung, die einer Bank die Erfüllung ihrer Zulassungsanforderungen nach der Abwicklung ermöglichen, abdecken.
48. Die von der Kommission vorgeschlagenen MREL-Vorgaben decken die zusätzliche Verlustabsorption bis zur Höhe der aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Eigenmittel und des Marktvertrauenspuffers ab. Um eine Beschränkung der maximal ausschüttungsfähigen Beträge in Situationen zu vermeiden, in denen Banken immer noch bequem die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen erfüllen, schlägt die Kommission vor, Beschränkungen der maximal ausschüttungsfähigen Beträge nicht anzuwenden, wenn gegen die MREL-Vorgaben (die auch den Marktvertrauenspuffer einschließt) verstoßen wird. Wenn jedoch dauerhaft gegen die MREL-Vorgaben verstoßen wird, können diese von den Abwicklungsbehörden in eine MREL-Anforderung umgewandelt werden (bei der Beschränkungen der maximal ausschüttungsfähigen Beträge gelten).
49. Die Frage, ob der Marktvertrauenspuffer in den MREL-Vorgaben verbleiben oder in die MREL-Anforderung übernommen werden sollte (wodurch im letzteren Fall frühere Beschränkungen der maximal ausschüttungsfähigen Beträge ausgelöst würden), wurde im Laufe des letzten Jahres ausführlich erörtert.
50. Viele Mitgliedstaaten ziehen es vor, dass die MREL-Anforderung den Marktvertrauenspuffer abdeckt. Darüber hinaus sind diese Mitgliedstaaten der Ansicht, dass bei einem Verbleib des Marktvertrauenspuffers in den MREL-Vorgaben diese Vorgaben automatisch in die MREL-Anforderung umgewandelt werden sollten, wenn der Verstoß länger als drei Monate andauert.
51. Andere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass der Marktvertrauenspuffer Teil der Vorgaben sein sollte. Darüber hinaus ziehen diese Mitgliedstaaten es auch vor, dass die Umwandlung der MREL-Vorgaben in die MREL-Anforderung nur auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung der/einer Abwicklungsbehörde erfolgen sollte.

52. Als Kompromiss und zur Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den extrem unterschiedlichen Standpunkten der Mitgliedstaaten schlägt der Vorsitz vor, dass der Marktvertrauenspuffer in den Säule-2-Vorgaben verbleiben und sowohl für G-SIBs als auch A-SRIs zwingend vorgeschrieben werden sollte. Kommt es zu dauerhaften Verstößen gegen diese Säule-2-Vorgaben, so sollten die Abwicklungsbehörden zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Entscheidung über die Umwandlung dieser Säule-2-Vorgaben in die Säule-2-Anforderung treffen müssen.

**Kalibrierung der MREL-Säule-2-Anforderung: Sanktionen für Verstöße gegen die MREL**

53. Des Weiteren schlägt die Kommission vor, dass Beschränkungen der maximal ausschüttungsfähigen Beträge erst nach einer sechsmonatigen Schonfrist angewendet werden sollten, wenn diese Beschränkungen auf das Versäumnis zurückzuführen sind, Schuldtitel zu verlängern, die als MREL behandelt werden können.
54. Mehrere Mitgliedstaaten erklärten sich mit der Notwendigkeit einer solchen Schonfrist nicht einverstanden und wiesen auf internationale Standards für die TLAC hin, nach denen die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit wie eine Mindestkapitalanforderung behandelt werden muss. Einige Mitgliedstaaten sprachen sich gegen jeglichen Automatismus aus und möchten die Beschränkung der maximal ausschüttungsfähigen Beträge zu einem fakultativen Instrument bei einem Verstoß gegen die MREL machen.
55. Kompromisshalber schlägt der Vorsitz vor, den Vorschlag der Kommission anzunehmen, wonach Beschränkungen der maximal ausschüttungsfähigen Beträge automatisch nach einer sechsmonatigen Schonfrist angewendet werden.

**Kalibrierung der MREL-Säule-2-Anforderung: Verknüpfung der MREL-Anforderung mit der Bail-in-Regel von mindestens 8 %**

56. Während der Beratungen ist eine wesentliche Frage zur Sprache gekommen, nämlich ob die MREL-Anforderung mit der Bail-in-Regel von mindestens 8 % der Gesamtverbindlichkeiten und -eigenmittel verknüpft werden soll – und wenn ja, auf welche Weise.

57. Mehrere Mitgliedstaaten möchten, dass die MREL für alle Banken bei mindestens 8% der Gesamtverbindlichkeiten und -eigenmittel liegen soll.
58. Andere Mitgliedstaaten lehnen dieses Konzept mit der Begründung ab, dass in einem konkreten Abwicklungsfall das Erreichen eines Bail-in von 8 % keinerlei Beteiligung des einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) garantieren würde. Diese Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass ein Bail-in in Höhe von 8 % nicht nur mit der MREL, sondern auch mit allen anderen Instrumenten erreicht werden könnte (da der Geltungsbereich von Bail-in-fähigen Instrumenten breiter ist als MREL).
59. Der Vorsitz schlägt daher vor, dass es bei der Festlegung der Höhe der MREL-Vorgaben im Ermessen der Abwicklungsbehörden liegen sollte, ob sie die Bail-in-Regel von 8 % berücksichtigen, sofern dies mit den Abwicklungsplänen vereinbar ist und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit anderer bail-in-fähiger Verpflichtungen, die nicht als MREL behandelt werden können.
60. Der Vorsitz ist der Überzeugung, dass durch diesen Kompromiss ein angemessener Ausgleich zwischen den Auffassungen der verschiedenen Mitgliedstaaten erreicht wird.

### **Nachrangigkeit**

61. Die Kommission schlägt vor, dass die MREL-Säule-1-Anforderung mit nachrangigen Instrumenten erreicht werden soll. Es liegt jedoch im Ermessen der Abwicklungsbehörden, Nachrangigkeit für die MREL-Säule-2 (sowohl für die MREL-Anforderung als auch für die MREL-Vorgaben) zu verlangen, wenn dies dafür notwendig ist, dass Gläubiger bei einer Abwicklung nicht schlechter gestellt werden als bei einem Insolvenzverfahren.
62. Die entscheidende Frage ist, ob die Nachrangigkeit auf höheren Kalibrierungsebenen als der MREL-Säule-1 und für breitere Untergruppen von Banken als die G-SIBs zwingend vorgeschrieben sein sollte.

63. Einige Mitgliedstaaten fordern, dass die gesamte MREL-Säule-2-Anforderung bei allen Banken mit untergeordneten Instrumenten erreicht werden muss. Zudem fordern sie, dass die 8 % entsprechende MREL bei allen Banken mit untergeordneten Instrumenten erreicht werden muss.
64. Andere Mitgliedstaaten ziehen es vor, die zwingend vorgeschriebene Nachrangigkeit lediglich auf die MREL-Säule-1 zu beschränken. Darüber hinaus sprechen sich einige Mitgliedstaaten dafür aus, dass es den Abwicklungsbehörden nicht gestattet sein sollte, die Nachrangigkeit für die MREL-Ausrichtung zu verlangen.
65. Kompromisshalber schlägt der Vorsitz vor, dass die zwingend vorgeschriebene Nachrangigkeit nur für die Säule-1-Anforderung gelten soll (die nur für G-SIBs gilt). Was die Nachrangigkeit für die Säule-2-Anforderung und -Vorgaben angeht, so liegt diese im Ermessen der Abwicklungsbehörden, die (bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte) prüfen sollen, ob die Nachrangigkeit notwendig ist.
66. In Bezug auf Übergangszeiten sprachen sich einige Mitgliedstaaten dafür aus, dass der bestehende MREL-Rahmen, der sich auf die derzeitige, seit 2016 geltende BRRD stützt, angewendet werden sollte, ohne dass dafür besondere Übergangszeiten erforderlich wären, außer in den Fällen, in denen dies für bestimmte Banken notwendig ist. Andere Mitgliedstaaten befürworten explizite Mindestübergangszeiten sowie ausreichende Übergangszeiten für bestimmte Banken, etwa für Institute, die ist in hohem Maße aus Einlagen finanziert sind.
67. Der Vorsitz schlägt ferner vor, dass individuelle Fristen zur Einhaltung der MREL bis 2024 gewährt und darüber hinaus verlängert werden könnten (wenn eine Begründung im Einzelfall vorliegt).

### III. FAZIT

68. Der estnische Vorsitz ersucht den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen, damit die Arbeiten weiter vorangebracht werden können.
69. Der bulgarische Vorsitz wird ersucht, nach der Übernahme des Vorsitzes auf den erreichten Fortschritten aufzubauen und weiter auf die Stärkung der Bankenunion hinzuarbeiten, indem er sich mit den verschiedenen Arbeitsbereichen des im Juni 2016 vereinbarten Fahrplans befasst.
-